reitet der Vieweg'sche Antrag und der darauf gefaßte Beschluß zur Bitte an den Vorstand. Ein Rückschritt konnte nicht gethan werden. Am 1. Juni mußte die Redaction andern Händen übergeben werden, die Wahl war nach bester Ueberzeugung der Leipziger Deputirten getroffen worden, der neue Redacteur zeigte Liebe zur Sache, und der erhobene Widerspruch — so durfte man annehmen — mußte ihn noch mehr befeuern, sich anzustrengen, um die unter einem Theile der Vereinsmitglieder waltenden Vorurtheile zu beseitigen; zudem war ja der geschlossene Vertrag auf Kündigung gestellt*). Sollte man nun diesen guten Willen von der Hand weisen auf die Gefahr hin, gar keinen oder einen minder tauglichen Redacteur zu bekommen? Sollte man den neuen Redacteur der Gelegenheit berauben, durch die That zu zeigen, ob mit Recht oder mit Unrecht von seiner Redaction Nachtheile erwartet worden seien? Diese Fragen haben sich der Börsenvorstand und die Leipziger Deputation in gemeinschaftlicher Sitzung vorgelegt und einstimmig beschlossen, es bei der getroffnen Einrichtung ßewenden zu lassen.

Es wurden bei dieser Gelegenheit auch folgende Thatsachen geltend gemacht: Als Hr. A. O. Schulz die Redaction des B.Bl. besorgte, arbeitete derselbe zugleich in einer der activsten Verlagshandlungen, ebenfalls war Hr. Dörffling als Redacteur zugleich activer Verlagshändler, die Leipziger Deputirten und die Mitglieder der Recurs-Commission, die ungleich entscheidendern Einfluß auf das Börsenblatt haben als der Redacteur, sind immer active Verleger gewesen. Bisher hat daran Niemand Anstoß genommen; es ist auch nicht ein Fall vorgekommen, wo alle diese activen Verleger zum Nachtheil Anderer aus ihrem Verhältniß zum Börsenblatt Vortheil gezogen hätten, ja es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß die Redaction am besten geführt worden ist, so lange sie in den Händen der obengenannten beiden Buchhändler war.

Dies sind die Gründe, weshalb für diesmal auf den Wunsch der Hauptversammlung des Börsenvereins in Bezug auf die Wahl des Redacteurs nicht Rücksicht genommen werden konnte. Die Frage wegen Anstellung eines beständigen Secretairs des B.-Vereins, welcher zugleich das Börsenblatt redigiren würde, ist nur nebenher besprochen worden und gar nicht zur Abstimmung gekommen. Diese Frage ist auch so verwickelt und verlangt eine so vielseitige Betrachtung, daß sie unmöglich über das Knie gebrochen werden kann. Es würde dabei vor allen Dingen ausgemacht werden müssen, ob zu dieser Stelle ein Literat oder ein Buchhändler zu wählen sei, und alles Ueberlegen wird so lange nichts helfen, bis man nicht einen Mann gefunden hat, der für die Stelle paßt und Lust hat, sie zu übernehmen, zumal sich nach der Individualität desselben auch die Pflichten und Befugnisse, die man ihm übertragen kann, modificiren müssen, denn Jemand, der allen möglichen Ansprüchen genügte, wird wohl nie gefunden werden.

Wären aber auch alle diese Vorfragen genügend erörtert und die Hauptschwierigkeit gehoben, einen beständigen Börsensecretair, wie wir ihn nach der Ansicht Einiger, aber bei weitem nicht Aller brauchen, auszufinden, so würde demselben doch nicht ohne Weiteres die Redaction des Börsenblattes übergeben werden können. Entweder müßte die Leipziger Deputation ihn zum Redacteur wählen und der Börsenvorstand ihn als solchen bestätigen wie bisher, wodurch manche Inconvenienzen entstehen würden, oder der Börsenverein müßte der Leipziger Deputation den Vertrag, wegen der Herausgabe des Börsenblattes kündigen, und den Redacteur blos von sich abhängig machen. In diesem letzten Falle würde die Herausgabe des Börsenblattes nach dem bestehenden Vertrage höchstens mit Anfang des Jahres 1843 in die Hände des vom Börsenverein allein angestellten Redacteurs übergehen können.

S. J. Frommann.

*) Ich habe in der letzten Cantate-Versammlung, bevor der Vieweg'sche Antrag zur Abstimmung kam, erklärt, daß ich mich weder aus pecuniären Rücksichten, noch aus Gründen, welche die Befürchtungen des Herrn Vieweg rechtfertigen könnten, zur Uebernahme der Redaction des Börsenblattes bereit erklärt habe. Als mir von Seite der Deputation der Leipziger Buchhändler der Antrag gemacht wurde — beworben habe ich mich niemals um die Redaction — da fühlte ich mich von dem Wunsche angeregt, auch auf diesem Felde mich zu versuchen, und zu sehen, ob ich dem Vertrauen, welches mir durch den Antrag bewiesen worden war, zu entsprechen im Stande sein würde. Liebe zur Sache und der Wunsch Erfahrungen zu sammeln sind demnach die Motive gewesen, welche mich geleitet haben. Wenn daher bei einem Theile der Vereinsmitglieder die Meinung sich gebildet, es könnten mich nur weniger lautre Absichten zur Annahme der Redaction bestimmt haben, und ich hätte nach den Statt gehabten Vorgängen diese Redaction nicht übernehmen dürfen, so kann ich einer solchen Meinung nichts andres entgegenstellen, als die eben wiederholte Versicherung und die Bemerkung, daß ich die Deputation jeder Verbindlichkeit gegen mich enthob; da diese aber das Contracts-Verhältniß zu lösen nicht statthaft fand, so habe ich die Redaction übernommen, und werde unbekümmert und ohne im Geringsten auf die Statt gehabten Vorfälle Rücksicht zu nehmen, meinen Weg gehen. Vorurtheilsfreie Collegen werden sich die eigenthümlichen Verhältnisse, in denen das Börsenblatt dem Börsen-Vereine gegenüber steht, vergegenwärtigen, und von diesem Standpunkte die Sachen betrachtend, stets den richtigen Maßstab anlegen. Freundlichen Rath werde ich immer dankbar annehmen, Mittheilungen aber, die sich zur Aufnahme ins Börsenblatt eignen, bitte ich, mir recht zahlreich zugehen zu lassen.

T. Wigand.

Rechtsfall.

Die Gebrüder Barbou in Limoges hatten in den Jahren 1835—37 mehrere Werke nachgedruckt. Die dadurch beeinträchtigten Verleger erhoben Klage und verlangten ursprünglich einen Schadenersatz von 466,000 Francs, entschlossen sich jedoch später, als sie erfuhren, daß die Beklagten eine solche Summe nicht im Vermögen hätten, die Entschädigungssumme auf 100,000 Francs herabzusetzen. Das Tribunal entschied: Nachdem aus den Debatten, Protokollen und Beschlagnahmen hervorgehe, daß die Gebrüder Barbou Nachdrücke fabricirt, jeder derselben auf Grund der Artikel 425 und 427 des Code pénal zu 2000 Francs Geldstrafe verurtheilt werde. Da aber die Kläger nachgewiesen, daß sie durch die Brüder Barbou an ihrem Eigenthume gekränkt worden, so verurtheile ferner das Gericht die Beklagten, 100,000 Francs Schadenersatz an die Kläger zu bezahlen.

Miscellen.

Nach öffentlichen Mittheilungen erhält der Archivsecretair Zimmermann in Hannover eine jährliche Gratification von 100 Thlrn. für Beaufsichtigung der Zeitungen, und hat von